

Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte Zweite Lombardenbund

VON ERNST VOLTMER

Die Vatikanische Bibliothek besitzt in ihren Beständen eine kleine, unscheinbare Handschrift, die sich bei näherem Hinsehen jedoch als in mancher Beziehung höchst interessante Fundgrube entpuppt. Der Pergamentkodex des 13. Jahrhunderts enthält eine Briefsammlung (*Summa dictaminis*), die mit dem Kardinal Rainer von Viterbo in Zusammenhang gebracht wird, mit einer Person also, die als Organisator des Widerstands gegen Friedrich II. in Mittelitalien und nicht zuletzt als streitbarer Publizist des Papstes bekannt geworden ist¹⁾. Es finden sich darin – neben Musterbriefen für alle möglichen Anlässe – in bunter Folge Briefe von Rainer selbst oder aus seiner Umgebung, päpstliche Schreiben beziehungsweise Briefe kurialer Herkunft, Briefe Friedrichs II., davon viele der berühmten sogenannten Rundschreiben, und schließlich eine Reihe von Briefen, die über Bologna in den Bereich der oberitalienischen Städte führen. Die ältesten datierbaren Stücke sind in die Zeit Ottos IV., das jüngste zum Jahr 1246 zu setzen.

Von den Spezialisten wird die Handschrift deshalb so geschätzt, weil sie als einzige ihrer Art noch im 13. Jahrhundert (ca. 1250–1270) entstanden ist und weil sie als sogenannte ungeordnete Sammlung mit sehr zuverlässigem Text sicher vor der ersten Redaktion des in seiner Überlieferung so schwer zu rekonstruierenden Materials der großen, geordneten Sammlungen liegt, die unter den Namen des Petrus von Vineia und des Thomas von Capua laufen.

Die Sonderstellung des Kodex hat hier nicht weiter zu interessieren, und auch die grundsätzlichen Probleme von Authentizität und Quellenwert der in solchen Briefsammlungen

1) Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. Pal. lat. 953, fol. 29–78'. Die Handschrift, die am Ende des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich im Besitz des ersten Rektors der Universität Heidelberg, Marsilius von Inghen, war, enthält insgesamt 133 Briefe, davon 67 der Thomas-von-Capua-Sammlung; vgl. die Beschreibung von H. PERTZ, in: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 5 (1824), S. 355–360, sowie H. M. SCHALLER, Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua. In: DA 21 (1965), S. 371–518, bes. S. 454ff. – Zu Rainer von Viterbo: E. V. WESTENHOLZ, Kardinal Rainer von Viterbo. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 34. 1912; A. PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali di curia e «familiae» cardinalizie dal 1227–1254, 2 Bde. Italia sacra, 18, 19. 1972, Bd. 1, S. 15; sowie DERS., Art. »Capocci, Raniero (Raynerius de Viterbo)«. In: Dizionario biografico degli Italiani. Bd. 18. 1975, S. 608–616.

überlieferten Texte können nicht eingehend behandelt werden. Es muß der Hinweis auf allgemeine, meist kaum ganz auszuräumende Schwierigkeiten bezüglich der Text- und Quellenkritik genügen²⁾.

Hier ist etwas anderes wichtig. Der erste Brief der Sammlung hat als Überschrift, die – wie üblich – seinen Inhalt auf einen knappen Nenner bringt: *De societate facienda in terris lombardie*³⁾. In dem Schreiben wenden sich ungenannte Gesandte (*ambaxatores*) der Städte Mailand, Bologna, Brescia und Mantua an Otto de Mandello, einen Mailänder, der – ein nicht sehr häufiger Fall – gleichzeitig Podestà von Padua wie von Vicenza ist. Schon mit der Grußformel verbinden die *ambaxatores* den mahnenden Hinweis, daß es wichtig sei, sich mit dem Gedächtnis der Vergangenheit, mit wachem Bewußtsein der Gegenwart und mit vorausschauender Klugheit der Zukunft zuzuwenden, und daß ihnen an nichts mehr gelegen sei, als die von den Vorfahren ererbte Freiheit zu bewahren. Diese Freiheit aber sei bedroht, ja die Netze der Unfreiheit seien bereits ausgelegt, und wenn Gott ihnen nicht beistehe, würden sie sich und ihre Söhne der Knechtschaft und dem Elend preisgeben, sie, die doch bislang so hervorragende Verteidiger der Freiheit gewesen seien⁴⁾. Nach dieser blumigen Ermahnung werden die *ambaxatores* konkreter:

Als sie zusammen mit den Gesandten von Padua und Vicenza in das Gebiet von Verona (in die Stadt selbst sind sie offenbar gar nicht erst gelangt) gekommen seien, hätten sie gehofft, alles schon bis zu einem hohen Grad gediehen vorzufinden – wie es vom *consilium* von Verona ja auch versprochen worden war. Doch hätten die von Verona es sich plötzlich anders überlegt und als Vorbedingung für alle weiteren Schritte verlangt, daß die *societas*, welche die von Mantua mit dem Grafen von San Bonifacio haben, aufgelöst werde. Und noch betrübter setzen

2) Zur Quellengattung der Briefsammlungen vgl., neben den im engeren Zusammenhang grundlegenden Arbeiten von H. M. SCHALLER, allgemein: G. CONSTABLE, *Letters and letter-collections. Typologie des sources du moyen âge occidental*. 17. 1976; DAHLMANN-WAITZ, *Quellenkunde der deutschen Geschichte*. Bd. 5. ¹⁰1980, Abschn. 202/451–483; Art. »Brief, Briefliteratur, Briefsammlungen«. In: *Lexikon des Mittelalters*. Bd. 2. 1982, Sp. 648 ff. – Das reiche und weit verbreitete Material der Briefsammlungen, deren Überlieferung noch viele Probleme stellt, ist bisher kaum ausgewertet worden und eröffnet, vor allem in den vom Aspekt der Ereignisgeschichte her »uninteressanten« Stücken, vielfältige Zugänge nicht nur für die Geistes- und Universitätsgeschichte, sondern auch für die Sozial- und Mentalitätsgeschichte.

3) Vat. Pal. lat. 953, fol. 29; Rubrik in roter Tinte; auf dem oberen Rand des Blattes wird die Überschrift (von gleicher Hand?) noch einmal wiederholt. Ein zweites Exemplar des Briefes in einer Pariser Handschrift, Paris BN lat. 2954 (s. XIV), die auch andere Stücke aus Pal. lat. 953 enthält, war mir bisher nicht zugänglich; vgl. *Catalogue général des manuscrits latins*. Bd. 3. 1952, S. 231; *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 7 (1839), S. 931, mit verändertem Initium: *Ambaxatores Mediolanenses etc. potestati Paduae et Vicentiae. Cum praeteritorum memoria etc.*

4) ... *libertatem nobis et vobis a nostris predecessoribus acquisitam conservare optavimus et optamus sine iuris preiudicio alieni, set nostrorum, ut credimus, ob exigentiam peccatorum ante facies nostras tenduntur retia servitutis, que habentes oculos non videmus, manibus non palpamus nec audimus auribus nec etiam naribus odoramus. Et utinam mentiamur: nisi divina maiestas de tenebris vocaverit nos ad lucem, tamquam in invio constituti cademus in foveam per errorem et nostra nostrorumque filiorum colla servili iugo et miserie supponemus, qui hucusque fuimus libertatis egregii defensores* (Vat. Pal. lat. 953, fol. 29).

sie hinzu, daß ohne die von Verona auch die Gesandten von Padua und Vicenza nicht länger bleiben und weiterverhandeln wollten⁵⁾.

Danach geht noch einmal ein Schwall von mit Wort- und Gedankenspielen gespickten Fragen und Ermahnungen auf den geplagten Doppel-Podestà herab: »Müssen denn wegen einiger weniger unsere herausragende Stellung, unsere Macht, unser Reichtum aufs Spiel gesetzt werden? Wo ist eure Klugheit, eure Weisheit, eure Weitsicht? Wie lange wollt ihr noch schlafen? Wacht endlich auf, bevor es zu spät ist! Was dann nämlich mit uns allen geschieht, braucht kaum eigens erklärt zu werden. Niemals soll Apulien nach der Lombardei, Kalabrien nach der Mark Treviso und Sizilien nach der Romagna schielen!«⁶⁾ Mit einer weiteren Anspielung auf das ihnen und ihren Kindern drohende Schicksal wird all jenen, die doch keine Herren haben wollten, klargemacht, daß in dieser Stunde allgemeiner Bedrohung besondere Freundschaften und besondere Feindschaften keine Rolle spielen dürften⁷⁾.

Deshalb – so kommen die *ambaxatores* schließlich wieder zur Sache – soll der Podestà die Gesandten von Padua und Vicenza per Brief auffordern, mit denen von Mailand, Bologna, Brescia und Mantua unverzüglich über den zu schließenden Bund (*societas*) weiterzuverhandeln, in der Hoffnung, daß, wenn einmal ein Anfang gemacht sei, auch die von Verona der *societas* beitreten werden⁸⁾.

Dem Datierungsvorschlag Eduard Winkelmanns folgend, haben sämtliche Editionen⁹⁾ den

5) *Sane una cum ambaxatoribus vestris ad terram Veronensem, ubi iuxta promissionem consilii civitatis eiusdem nichil invenire vacuum credebamus, <accessimus> set nobis non est aliter ab illa communitate responsum, nisi quod, antequam in facto procedamus, voluit ut societas, quam Mantuani habent cum comite sancti Bonifatii, dissolvatur, et sic nobis dilationem parant, qui festinatione maxima indigemus, et sine dubio, quod differtur, aufertur evidentissime in hoc casu. Dolentes ergo referimus, quod ambaxatores vestri sine Veronensibus nobiscum morari nolentibus non procedunt...* (ebd.).

6) ...*set que pro deo ratio est, ut quibusdam morari nolentibus, altitudo potentia et divitie nostre, cum possint vivere, moriantur? Unde hoc, quod aliquibus sponte in servitutem cadentibus velitis contempnere libertatem? Ubi prudentia, ubi sapientia, ubi vestrorum lumina oculorum? Usque quo dormire creditis, qui quando vultis, sapientissime vigilatis? Sit ergo, quesumus, aliena vita vestre dormitationi magistra; non longe petantur exempla, qualiter si de nobis, quod absit, sinistrum accideret, tractaremur. Numquam enim Apullia Lombardie, Calabria Marchie, Sicilia Romaniole invideret...* (ebd.).

7) *Vestri et vestrorum igitur misereamini filiorum; non diligitis habere dominos, penes quos expositione interpretum egeatis; spetiales (gestr.: amicos) amores, spetialia (gestr.: pena) odia non obtenebrent vultus vestros; linguis non loquamini alienis, quia cum ›ita et ita feci‹ non valeat dicere post occasum* (ebd.).

8) *Hinc est, quod laudabilem sapientiam vestram amicabiliter deprecamur, quatenus ambaxatoribus vestris nobiscum astantibus dare dignemini per spetiales litteras in mandatis, ut de societate facienda nobiscum procedant in nomine Iesu Christi, sine ulla dubitatione sperantes, quod initio habito Veronenses eisdem societati et sociis certe libentissime adherebunt, et nisi per aliquos principium fieret, finis vel medium non veniret nec mare transisset pavidus, si nauta fuisset.* (ebd.).

9) *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV.* Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien in den Jahren 1198 bis 1273, ed. E. WINKELMANN. Bd. 1. 1880, 643. (zu: 1235 nov.) – immer noch die beste Edition; vgl. BFW 13192 und *Documenti per la storia delle relazioni diplomatiche fra Verona e Mantova nel secolo XIII*, ed. C. CIPOLLA. Biblioteca Historica Italica. II, 1. 1901, 24 (vorsichtig zu: 1235?); *Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII*, ed. M. F. BARONI. Bd. I: 1217–1250 (künftig zitiert:

Brief in den Herbst des Jahres 1235 gesetzt. In dieser Zeit ist Otto de Mandello als Podestà von Padua belegt, und damals soll der Lombardenbund versucht haben, das auf die Seite des Kaisers geschwenkte Verona wieder zur Rückkehr zu bewegen. So jedenfalls wird seither der Inhalt des Schreibens interpretiert.

Alle aber haben übersehen, daß Otto de Mandello, der Sproß einer bekannten mailändischen Podestà-Dynastie, in den Jahren 1234/35 allein in Padua in diesem Amt nachzuweisen ist und daß er nur ein einziges Mal eine Art Doppel-Podestà von Padua und Vicenza zusammen war, nämlich vom Sommer 1225 bis zum Sommer 1226¹⁰⁾. Gleichfalls übersehen haben alle Editoren das über den Brief gestellte Rubrum (*de societate facienda in terris lombardie*), das eindeutig auf die Erneuerung des Lombardenbundes (als sogenannter Zweiter Lombardenbund) gegen Friedrich II. anspielt. Und dies geschah bekanntlich im Frühjahr 1226!

Aber nicht nur äußere, sondern auch inhaltliche Gründe zwingen zur Rückdatierung des Briefs auf den Anfang des Jahres 1226. Seit dem Beginn des Jahrhunderts liegen in Verona zwei Parteien, die *pars comitis*, das heißt des Grafen Richard von San Bonifacio (auch der Markgrafen von Este), und die *pars Monticulorum*, die sich möglicherweise um die in Verona einflußreiche Organisation der Kaufleute gruppiert (und häufig im Bunde ist mit Ezzelino da Romano und Salinguerra von Ferrara), mit wechselndem Erfolg in erbittertem Streit um die Herrschaft in der Stadt. Für die Chronisten der Mark Treviso bedeutet dieser Parteienkampf, der dazu führt, daß in Verona die Fronten nicht nur quer durch die Gruppen der *milites*, der *populares* und der

Atti II). 1976, 336 (mit der – unrichtigen – Angabe, daß die Handschrift sich im Archivio Segreto Vaticano befinde und der Brief selbst mit »November 1235« datiert sei; außerdem Ungenauigkeiten in Transkription und Interpunktion). – Zuletzt folgt G. FASOLI, Federico II et la Lega lombarda. Linee di ricerca. In: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 2 (1976), S. 39–74, S. 63, der in den Zusammenhang mit Ereignissen des Jahres 1235 gestellten Interpretation.

10) Sämtliche Redaktionen der Annales Patavini, ed. A. BONARDI (RIS² VIII, 1), S. 184, 201, 224 f., nennen Mandello als Podestà von Padua zwischen Juli 1225 und Juni 1226; ebenso der Liber regiminum Paduae (ebd., S. 267–376, S. 306), mit dem bezeichnenden Kommentar: *Et Paduani miserunt Mantuam CC milites contra imperatorem... Et facta fuit societas Lombardorum et Tuscorum (!) contra Federicum II imperatorem. Et multi viri nobiles et potentes de Verona de parte comitis, pecunia corrupti Salinguerrae, Ecelino et Monteclis adherentes, comitem Rizardum cum parte sua de Verona subito expulerunt; et tunc primo Eccelinus III assurgens habuit dominium in Verona. Mantuani vero comitem cum amicis suis sub sua protectione receperunt; et tandem facta fuit compositio inter eos, mediantibus rectoribus Lombardie...; vgl. auch Statuti del Comune di Padova dal sec. XII all'anno 1285, ed. A. GLORIA. 1873, S. 9, 395. – Gerardi Maurisii cronica dominorum Ecelini et Alberici fratrum de Romano (1183–1237), ed. G. SORANZO (RIS² VIII, 4), S. 21, erwähnt ebenfalls Otto de Mandello als Podestà von Vicenza gleichzeitig mit der Schilderung der Unruhen in Verona am Beginn des Jahres 1226; auch Nicolai Smeregli Vicentini annales civitatis Vicentiae (1200–1312), ed. G. SORANZO (RIS² VIII, 5), S. 5 (mit Anm. 1), bestätigen die Jahresangaben. – Zur Podestà-Familie der de Mandello vgl. G. HANAUER, Das Berufspodestat im 13. Jahrhundert. In: MIOG 23 (1902), S. 377–426, S. 418, und V. FRANCHINI, Saggio di ricerche sull'istituto del podestà nei comuni medievali. 1912, S. 213.*

mercatores gehen, gleichsam den »Anfang allen Übels, nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch in der Mark, und das Verderben auch der Lombardei«¹¹).

Gegen Ende des Jahres 1225 spitzt sich die Lage in Verona zu, insbesondere deshalb, weil der alte Parteienstreit offenbar – wenn auch auf noch nicht genau geklärte Weise – infolge von Überschneidungen mit der durch den Druck der Popolarbewegung ausgelösten Polarisierung eine neue, verschärfte Dimension gewonnen hat. In den letzten Tagen des Dezember tritt plötzlich ein *capitaneus* auf, der zusammen mit den *Monticuli* die Partei des Grafen bekämpft, den aus Mailand stammenden Podestà kurzerhand absetzt und schließlich den Grafen samt Anhang aus der Stadt vertreibt. Diese suchen Zuflucht und finden Unterstützung in Mantua, wo Richard von San Bonifacio im Jahr zuvor Podestà gewesen war. Die Unruhen und der Streit werden schließlich – und natürlich nur vorübergehend – um den April 1226 durch Intervention der Rektoren des Lombardenbunds und mit Hilfe des berühmten-berühmten Ezzelin beigelegt, der für den Rest des Jahres auch als Podestà amtiert¹².

Die turbulenten Ereignisse im Frühjahr 1226 erklären unschwer den plötzlichen Sinneswandel der Veroneser, der den Initiatoren des Lombardenbundes so große Sorgen bereitet und der von den vier *ambaxatores* so wortreich beklagt worden ist. Aus alledem ergibt sich: unser Brief, der wie auch immer in jene Sammlung geraten und meines Wissens nur noch in einer zweiten Handschrift überliefert ist¹³, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit als Dokument der Gründungsphase des sogenannten Zweiten Lombardenbundes gelten, das heißt vor allem als Beweisstück für die Schwierigkeiten und die Mühe seiner Initiatoren.

Die Situation war in der Tat problematisch: Der Kaiser hatte für Ostern 1226 in Cremona (*que devota imperio est*) einen Reichstag angesagt, auf welchem neben dem Kreuzzug auch über

11) Rolandini Patavini Cronica, ed. A. BONARDI (RIS² VIII, 1), S. 32: ... *tamen scisma creverat ibidem in tantum quod non solum milites et populares et mercatores divisi erant in partes duas*. – Annales S. Iustinae Patavini, ed. Ph. JAFFÉ (MGH SS XIX), S. 149: *Hoc fuit initium malorum, non solum predictae civitatis, sed et marchie et etiam Lombardie exterminum*. Fast wörtlich auch in Chronicon Estense, ed. G. BERTONI u. E. P. VICINI (RIS² XV, 3), S. 7, und Chronica Marchiae Tarvisinae et Lombardiae (1207–1270), ed. L. A. BOTTEGHI (RIS² VIII, 3), S. 4. – Zu den noch immer nicht ganz geklärten Überlieferungszusammenhängen der Chronistik der Mark Treviso vgl. die Studie von G. ARNALDI, I cronisti della Marca Trevigiana. In: Studi Ezzeliniani. Studi storici. 45–47. 1963, S. 123–143.

12) Parisius de Cereta, Annales Veronenses, ed. Ph. JAFFÉ (MGH SS XIX), S. 6ff; Annales Veronenses antiqui, ed. C. CIPOLLA, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo* 29 (1908), S. 7–81, S. 57f.; daneben die entsprechenden Passagen der in den beiden vorhergehenden Anmerkungen genannten Geschichtswerke. – Zur Geschichte Veronas in dieser Zeit vgl. W. LENEL, Studien zur Geschichte Paduas und Veronas im dreizehnten Jahrhundert. 1893, sowie die zahlreichen Arbeiten von L. SIMEONI, die fast sämtlich in den »Studi storici Veronesi« sowie in: Verona e il suo territorio, Bd. 2: Verona medioevale, Teil 2: Il comune. 1964, S. 243–347, noch einmal publiziert worden sind; neuerdings V. CAVALLARI, Considerazioni sulle lotte politiche a Verona agli inizi del XIII secolo. In: Studi storici Veronesi Luigi Simeoni 28/29 (1978/79), S. 29–62, u. A. CASTAGNETTI, I conti di Vicenza e di Padova dall'età ottoniana al comune. 1981, S. 144 ff.

13) S. Anm. 3.

die *reformatio status imperii* beraten werden sollte¹⁴). Ein solches Vorhaben löste in den oberitalienischen Städten offenbar Befürchtungen um den eigenen Status aus. Sicherlich war auch in der Poebene bekanntgeworden, daß nach dem Hoftag von Capua (Dezember 1220) die Städte des Königreichs Sizilien selbst den letzten Rest von Autonomie verloren hatten, und auch die Wahl ausgerechnet Cremonas, der großen Gegenspielerin Mailands – und damit des Lombardenbunds unter mailändischer Führung –, der Friedrich II. in Oberitalien zudem weitgehend freie Hand gelassen hat, zum Versammlungsort konnte wohl nur Mißtrauen wecken.

Deshalb ging man – *mala recolentes preterita, volentes futura vitare deteriora*, wie es mit deutlichen Anklängen an unseren Brief in der Faentiner Chronik heißt¹⁵ – vorsichtshalber und wohl unter der Initiative von Mailand und Bologna daran, den Bund der lombardischen Städte, die *societas Lombardie, Marchie et Romagne* wiederzubeleben. Nicht nur als Vorort der Mark Treviso, sondern vor allem als strategisch wichtigem Punkt für die Sperrung des damals bedeutendsten Alpenübergangs, kam dabei der Stadt Verona eine eminente Bedeutung zu, schien ihre sichere Bundesgenossenschaft unerlässlich. Denn aus Deutschland war ein starkes Heer über den Brenner nach Cremona unterwegs.

Dies macht die Befürchtungen, und auch das Drängen und die Übertreibungen, der Briefschreiber verständlich, die mit den Anspielungen auf die von den Vorfahren erkämpfte Freiheit natürlich die Erfolge des (ersten) Lombardenbunds meinen, welche jetzt wegen eines Parteienstreits in Verona möglicherweise aufs Spiel gesetzt werden. Doch die Sache geht schließlich gut – zumindest aus der Sicht der Lombarden. Die *societas* wird beschworen, die Intervention der Rektoren des Bundes in Verona gelingt, Verona wird Mitglied und versperrt dem deutschen Heer unter König Heinrich den Weg durch die Klausen, der Reichstag von Cremona ›platzt‹, und es beginnen die langen, verwickelten Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und dem Lombardenbund.

Auch die ›Gründungsakte‹ der neuen *societas et liga*, für die jetzt ein besserer Text nach einer veronesischen Handschrift zur Verfügung steht¹⁶, läßt die oben beschriebenen Anfangsschwie-

14) MGH Const. II 103a (aus der Chronik des Richard von San Germano, vgl. auch RIS² III, 2, S. 125f.); für den ereignisgeschichtlichen Überblick sei verwiesen auf E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Bd. 1: 1218–1228. 1889, bes. S. 267ff.; L. SIMEONI, Note sulla formazione della seconda Lega Lombarda. In: Memorie della R. Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna, Classe di Scienze morali, ser. III, vol. 11. 1932, S. 3–52, zuletzt in: DERS., Studi su Verona, Bd. 4 = Studi storici Veronesi 13 (1962), S. 281–353, sowie z. T. in: Verona e il suo territorio (wie Anm. 12), S. 298f.; G. FASOLI, Federico II (wie Anm. 9).

15) Magistri Tolosani Chronicon Faventinum, ed. G. ROSSINI (RIS² XXVIII, 1), S. 156. Zu der gleichsam bedingungslosen Bindung der Politik Friedrichs II. an die Interessen Cremonas und deren Folgen immer noch grundlegend E. WINKELMANN, Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. Teil 3: Beziehungen des Kaisers zu den oberitalienischen Städten, besonders Cremona. In: Forschungen zur Deutschen Geschichte 7 (1867), S. 293–318.

16) Verona, Biblioteca Civica, Ms. 958 (Historia Longobardica seu historia Veronensis et Mediolanensis et aliarum civitatum Italiae, s. XV), fol. 29' ff. Der in den chronikalischen Bericht eingereihte und in Teilen

rigkeiten noch deutlich erkennen und bestätigt ihrerseits die von den *ambaxatores* in ihrem Brief gemachten Angaben. Die erste Versammlung (vom 6. März 1226) findet in der Kirche von San Zeno del Mozzo statt, einem Flecken auf halbem Wege zwischen Mantua und Verona, aber gerade eben im Gebiet von Verona gelegen (*ad terram Veronesem* waren die *ambaxatores* ja bekanntlich gekommen). Es nehmen daran teil die Vertreter der Städte Mailand, Bologna, Brescia, Mantua, Padua, Vicenza und Treviso (bis auf letztere werden auch alle in dem Brief genannt, sogar in der gleichen Reihenfolge). Verona fehlt. Verona fehlt auch noch, als die so vorbereiteten Vereinbarungen in Mantua beziehungsweise am 7. April in Brescia bestätigt und feierlich beschworen werden.

Erst am 11. April tritt auch Verona dem Lombardenbund bei. Gerade noch rechtzeitig, denn Heinrich (VII.) steht wenig später, am 22. April, schon in Brixen¹⁷⁾. Doch um diese Zeit haben sich die Fronten schon verhärtet, die Bündnis-Blöcke schon gebildet. Die *societas*, die zunächst vielleicht nur vorbeugend reaktiviert worden war, beginnt sich gegen die Nicht-Bundesstädte – als gegen ihre Feinde – abzusetzen, droht den eigenen Mitgliedern bei Ungehorsam – als wortbrüchigen *rebelles* – drastische Strafen (zum Beispiel auch ihren Bann) und Repressalien an, entwickelt sich mehr und mehr in Richtung auf ein rein militärisches Bündnis. Man legt Truppen nach Mantua, um einen möglichen Vorstoß des Kaisers aus der Poebene nach Verona abwehren zu können. An Selbstbewußtsein und Vertrauen in die eigene Stärke scheint es nicht zu mangeln, denn auf einer Bundesversammlung in Mantua wird Anfang Juni offen von Krieg geredet¹⁸⁾.

Die damit ausgelöste Ereignisreihe des militärisch-politischen und propagandistischen Kampfes zwischen Friedrich II. und der in seinen Augen *societas illicita* beziehungsweise den *rebelles* des Lombardenbunds, in die bald auch der Papst – zunächst nur (?) als Schiedsinstanz, dann offen als Verbündeter der Städte – verwickelt wird, kann hier im einzelnen nicht weiterverfolgt werden. Darüber ist an anderer Stelle ausführlich zu handeln¹⁹⁾. Hier soll nur von einigen wichtigen Etappen in der Entwicklung der *societas Lombardie, Marchie et*

wohl auch stark paraphrasierte lateinische Text ist bereits von M. F. BARONI in den Atti II 158 (wie Anm. 9) ediert worden und erübrigt den Rückgriff auf die von Bernardino Corio in seiner »Historia di Milano« überlieferte italienische Version, mit der er jedoch weitgehend übereinstimmt. Möglicherweise gehen beide auf eine gemeinsame Quelle zurück. Daß der mehr oder weniger authentische Text der »Gründungsakte« in dieser späten Abschrift überhaupt erhalten ist, kann als Glücksfall gelten, denn in keinem einzigen kommunalen Archiv hat sich bisher auch nur ein Hinweis auf die Gründungsdokumente des sog. Zweiten Lombardenbunds gefunden.

17) BFW 4006 (1226 IV 22).

18) Atti II 158 (wie Anm. 9), S. 240; vgl. G. FASOLI, Federico II (wie Anm. 9), S. 50, sowie Corpus Cronicarum Bononiensium, Bd. 2, ed. A. SORBELLI (RIS² XVIII, 1), S. 91, und oben Anm. 10. Demnach hat auch Bologna ein Hilfskontingent nach Mantua geschickt. – Die schnelle Reaktion der Bundesstädte, auch die rasche Bereitstellung beachtlicher militärischer Kräfte, läßt vielleicht doch auf eine längerfristige Vorbereitungszeit schließen, zeugt aber zumindest von der Effizienz ihrer diplomatischen und militärischen Organisation.

19) Die Lage der oberitalienischen Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zu Friedrich II. wird der Verf. in seiner Habilitationsschrift behandeln.

Romagne vor und nach 1226 die Rede sein, mit denen sich auch allgemeine Beobachtungen zum Phänomen ›Städtebünde in Reichsitalien‹ unter verfassungs- und institutionsgeschichtlichem Aspekt verbinden lassen.

In der ›Gründungsakte‹ vom März 1226 berufen sich die Vertreter der lombardischen Städte ausführlich auf die ihnen im Konstanzer Frieden garantierte Unabhängigkeit, insbesondere das Recht, die *societas* zu erneuern, wann immer es ihnen gutdünke²⁰. (Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß die am besten erhaltene Urkundenabschrift, jenes Brescianer Exemplar des Friedensvertrags, möglicherweise aus diesem Anlaß angefertigt wurde. Denn die unterzeichnenden Notare nennen als Auftraggeber den Bolognesen Rambertus Ramberti, der Podestà von Brescia ist, als im April 1226 die Rektoren des Bundes dort feierlich ihren Eid leisten.)

Zum erstenmal von seinem Recht Gebrauch gemacht hat der Lombardenbund im Januar 1185, wenige Monate nachdem Friedrich Barbarossa wieder nach Italien zurückgekehrt war²¹. Doch richtet sich die Erneuerung nicht gegen den Kaiser, der sich zur gleichen Zeit sogar am Versammlungsort, in Piacenza, aufhält²² und gerade eine Politik der Verständigung mit Mailand eingeleitet hat, als vielmehr gegen Cremona, das wegen seiner rücksichtslos behaupteten Gebietsansprüche nach allen Seiten isoliert ist und das diese Herausforderung auch sofort annimmt. Gegen die Erzrivalin Mailand, aber auch gegen Brescia und Piacenza, knüpft es – unterstützt durch Heinrich VI., der mehr oder weniger unverhohlen zur traditionellen Anti-Lombardenbund-Politik zurückzukehren scheint – in der Folgezeit Verbindungen mit Pavia, Lodi, Como und Bergamo, aber auch mit Parma, Reggio, Modena, Bologna, Ferrara sowie später Verona²³. Die Reaktion auf diese aggressive Bündnispolitik Cremonas bleibt nicht aus:

20) Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, ed. C. MANARESI (künftig zitiert: Atti I). 1919, 139 (1183), S. 201 (Art. 18: *Item societatem, quam nunc habent, tenere et, quatinus voluerint, renovare eis liceat.*); vgl. Atti II 158 (wie Anm. 9), S. 237 und E. FALCONI, Per una nuova edizione critica della »Pax Constantiae«. In: Archivio Storico Lombardo ser. X, 5 (1979/80), S. 347–387.

21) Atti I 147 (wie Anm. 20); als Mitgliedsstädte erscheinen: Mailand, Brescia, Piacenza, Bergamo, Novara, Verona, Padua, Treviso, Parma, Modena, Bologna, Faenza und Gravedona; vgl. L. SIMEONI, Note (wie Anm. 14), S. 5 u. 52 (Tabelle).

22) F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190). Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu F. J. BÖHMER, Regesta Imperii. 1. 1978, S. 84; vgl. auch H. KAUFFMANN, Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Konstanz (1183–1189). Beiträge zur Geschichte der Reichspolitik und Reichsverwaltung der Staufer in Italien. Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters. 3. 1933, S. 47 ff.

23) L. SIMEONI, Note (wie Anm. 14), S. 6. Im November 1191 schließt Heinrich VI. ein gegen Mailand gerichtetes, geheimes Abkommen mit Cremona und unterstützt die Stadt auch weiterhin in ihren antimailändischen Bündnisbestrebungen. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165(1190)–1197, ed. G. BAAKEN (Regesta Imperii IV, 3). 1972, 186–188 (auch 211, 225, 226; – künftig zitiert: BB). Im Februar des gleichen Jahres verbietet er in einem Privileg für Ferrara den Beitritt der Stadt zum Lombardenbund: *Item Ferrarenses non intrabunt illam magnam seu comunem societatem lonbardie. Sed si pro necessitate guerre vel pacis volunt societatem inire cum aliqua civitate vel persona, hoc bene permittimus, salva fidelitate nostra* (AS Modena, Serie Generale, Memb. Cass. 1, 52; vgl. BB 125).

Am 30. Juli 1195 erneuern die Städte um Mailand und Brescia den Lombardenbund für die folgenden 30 Jahre²⁴). Dabei unterstreicht der erneute Beitritt von Kommunen der Romagna – vor allem der von Bologna – den gegen die Expansionsgelüste Cremonas gerichteten Charakter der *societas*, das heißt zugleich auch deren weitgehende Umwandlung zum politischen Instrument der Führungsstädte Mailand und Brescia.

Ungefähr um diese Zeit wird in Oberitalien eine Abschichtung von Einfluß- und Interessensphären zwischen den größeren Städten, eine im Vergleich zu den Zeiten des ersten Lombardenbunds merkliche Umorientierung der politischen Landschaft erreicht, wie sie ›grosso modo‹ auch für die kommenden Jahrzehnte bestimmend bleiben soll: auf der einen Seite das Gravitationszentrum Mailand²⁵) mit den traditionellen Partnern Piacenza und Brescia und weniger mächtigen, häufig abhängigen Satelliten wie Bergamo, Crema, Lodi, Monza, Novara und Vercelli sowie mit Bologna als wichtigem Ableger (und auch Zentrum regionaler Koalitionen sowie vorgeschobenem Posten des unmittelbaren Einflußbereichs der Päpste) in der Romagna; auf der anderen Seite, gleichsam dazwischengeschoben, das Bündnissystem um Cremona mit Pavia sowie Parma, Reggio, Modena, der sogenannten »lega medio-padana«²⁶); daneben Randzonen mit weniger ausgeprägter Neigung zu bestimmten Koalitionen und dementsprechend wesentlich stärkerer Fluktuation, wo auch die Städte nicht ›unter sich‹ sind, sondern ihren Einfluß mit adligen Herrschaftsträgern teilen müssen: im Westen Piemont und Ligurien (zum Beispiel mit den Grafen von Savoyen, Markgrafen von Montferrat, Biandrate, Grafen von Lavagna), im Norden das Gebiet um Verona (und Mantua) und die Mark Treviso sowie im Osten das Gebiet um Ferrara (zum Beispiel mit den Markgrafen von Este, Grafen von San Bonifacio, Camino, Camposanpiero, den Lendinara, da Romano und Salinguerra, wo nicht zufällig die ersten Signorien entstehen), das Ganze gleichsam umschlossen von den Seehandelsstädten Genua und Venedig, die lange Zeit merkwürdig uninteressiert scheinen, die Lage jedoch immer sorgfältig verfolgen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen auch eingreifen.

Auf den Tod Heinrichs VI. und das sich abzeichnende Machtvakuum des Thronstreits scheinen die lombardischen Städte überhaupt nicht oder nur sehr spät zu reagieren. Schneller

Heinrich VI. soll auch nach Konstanz den Lombarden noch einmal das Recht bestätigt haben, ihren Bund nach Belieben zu erneuern (vgl. BB 680). Zur schwierigen Einschätzung der Politik Heinrichs VI. vgl. W. WOHLFAHRT, Kaiser Heinrich VI. und die oberitalienischen Städte (Lombardei und Piemont). Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums und des Mittelalters. 10. 1939, bes. S. 20ff., 63f.; G. RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. NF 5. 1966, S. 41 ff.; A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien. 2 Bde. Monographien zur Geschichte des Mittelalters. 1. 1970, S. 189, 492 ff.

24) Atti I 191 (1195); als Mitglieder werden genannt: Mailand, Brescia, Piacenza, Mantua, Verona, Reggio, Modena, Bologna, Faenza und Gravedona; vgl. L. SIMEONI, Note (wie Anm. 14), S. 5f. u. 52 (Tabelle).

25) Zur Bedeutung Mailands als politisches und wirtschaftliches Zentrum allgemein vgl. A. HAVERKAMP, Das Zentralitätsgefüge Mailands im hohen Mittelalter. In: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. Städteforschung. A 8. 1978, S. 48–78.

26) F. BERNINI, I comuni italiani e Federico II di Svevia. Gli inizi (1212–1219). 1950, S. 86.

sind die Städte der Toskana, die sich im November 1197 zur *societas Tuscie* zusammenschließen, einem Städtebund, der als Hilfsbündnis gegen jeden Angreifer vor allem die Sicherung des Status quo zum Ziel hat und daneben klar gegen das Reich gerichtet ist. Seine umfangreiche ›Gründungsakte‹ enthält eine Reihe höchst interessanter Bestimmungen (zum Beispiel sind Zwangsmitgliedschaft und ein Vetorecht der führenden Mitglieder vorgesehen), doch er verliert bald die ursprüngliche Unabhängigkeit und gerät mehr und mehr unter päpstlichen Einfluß²⁷. Von vornherein als Führungsmacht erscheint der Papst dagegen im Städtebund der Marken vom Februar 1198, der auch in späterer Zeit immer wieder einmal auflebt und vor allem durch die Rivalität Venedig–Ancona umgeformt wird²⁸).

Die Rektoren von Mailand, Brescia, Mantua, Vercelli, Verona und Treviso endlich beschwören im April 1198 ein merkwürdiges 30jähriges Bündnis (dem auch Como beitreten kann), dessen Vertragsklauseln und dessen Organisation sehr starke Parallelen zu denen der *societas Lombardie* aufweisen. Doch von einer solchen ist ›expressis verbis‹ nirgendwo die Rede. Es scheint sich vielmehr um ein (gegen das Reich gerichtetes) Sonderbündnis zu handeln,

27) J. FICKER, Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Forschungen. Bd. 4. 1874, 196.197. (1197/98); BFW 12137. In den bekannten Versprechen Ottos IV. für Papst Innozenz III. von 1198 bzw. 1201 heißt es auch: *Stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis et de negotio societatis Tuscie et Lombardie* (MGH Const. II 16.23.); s. dazu Gesta Innocentii (PL 214), Kap. 11 sowie die Register Innozenz' III. 1. Pontifikatsjahr, 1198/99, ed. O. HAGENEDER u. A. HAIDACHER. Publikationen der Abteilung für Historische Studien des österreichischen Kulturinstituts in Rom. Abt. II. Quellen I, 1. 1964, 15, 34, 35, 88, 401 (1198), 552, 554 (1199). Weitere Belege bei L. A. MURATORI, *Antiquitates Italicae Medii Aevi*, Bd. 4, Mediolani 1741, col. 576 ff (1205); J. FICKER, Urkunden, 200 (1198), sowie A. BARTOLI LANGELI, *Codice diplomatico del comune di Perugia. Periodo consolare e podestarile (1139–1254)*. Bd. 1: 1139–1237. Deputazione di Storia patria per l'Umbria. Fonti per la storia dell'Umbria. 15. 1983, 17–19, 29 (1202) u. S. 41. Zum Tuszischen Bund vgl. allgemein J. FICKER, Forschungen, Bd. 2, S. 383; E. WINKELMANN, König Philipp von Schwaben. Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Bd. 1. 1873, S. 33 f., 115 ff; A. LUCHAIRE, *Innocent III et les ligues de Toscane et de Lombardie. Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques. Compte rendu* 161. 1904, S. 491 ff.; R. DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz*. Bd. 1. 1896, S. 615 ff.; E. JORDAN, *L'Allemagne et l'Italie aux XII^e et XIII^e siècles. Histoire du Moyen-Age*. IV. 1. 1939, S. 167 f.; F. BERNINI, *I comuni* (wie Anm. 26), S. 47 ff. sowie zuletzt M. LAUFS, *Politik und Recht bei Innozenz III*. Kölner Historische Abhandlungen. 26. 1980, S. 19 f., 38 ff. – Ein später Nachklang vom Städtebund der Toskana findet sich am Ende des 14. Jahrhunderts in der berühmten Wiener Handschrift der Goldenen Bulle mit dem Anhang: *Civitates et castra que sunt in liga et societate in Tuscia contra dominum nostrum*; vgl. Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Vindobonensis 388 der österreichischen Nationalbibliothek. *Codices selecti*. 60. Kommentar von A. WOLF. 1977.

28) BFW 12143 (1198), 12168 (1198), 12190 (1199), 12233 (1202), 12998 (1228), 13097 (1232); Vgl. E. WINKELMANN, Philipp von Schwaben (wie Anm. 27), S. 109 ff.; W. HAGEMANN, *Jesi im Zeitalter Friedrichs II*. In: QFIAB 36 (1956), S. 146, 163 ff; R. MANSELLI, *Innocenzo III e le Marche*. In: *Le Marche nei secoli XII e XIII*. Studi Maceratesi. 6. 1972, S. 9–26, S. 11 und bes. J.-F. LEONHARD, *Die Seestadt Ancona im Spätmittelalter. Politik und Handel*. Bibl. d. DHI in Rom. 55. 1983, S. 94 ff.

das der zerfallenden *societas* mißtraut und deshalb auch sehr konkrete, strenge Verpflichtungen vorsieht²⁹⁾.

Die dritte, offenbar gegen Philipp von Schwaben gerichtete Erneuerung des Lombardenbunds, im Juni 1208, kommt wiederum auf Initiative von Mailand, Brescia und Piacenza zustande und provoziert, noch vor der eigentlichen Eidesleistung, das schon traditionelle Gegenbündnis der Städte um Cremona, dem sich jetzt auch Verona und die aus Brescia vertriebenen *milites* anschließen³⁰⁾. Danach ist bis zur vierten Wiederbelebung im Frühjahr 1226 von einer *societas Lombardia* oder gar von Aktivitäten ihrer Rektoren weit und breit so gut wie nichts mehr zu vernehmen³¹⁾. Vielleicht weil das anfängliche Einverständnis zwischen Innozenz III. und Otto IV. zu einer gewissen Beruhigung der Lage beiträgt, vielleicht weil dem Bund danach der Gegenspieler fehlt und die traditionellen Konflikte um die traditionellen Streitpunkte zwischen den Kommunen wieder die Szene zu beherrschen beginnen; vielleicht dann auch, weil durch die Tätigkeit verschiedener Legaten – womit Papst und König sich das Monopol des theoretischen Programms von »pax et iustitia« streitig zu machen versuchen – andere Möglichkeiten der Konfliktregelung sich zu eröffnen beginnen. Immerhin fällt auf, daß auch in späterer Zeit, sobald päpstliche und königliche Gesandte mit entsprechenden Vollmachten auf den Plan treten, es um den Lombardenbund meist merkwürdig still wird.

Auch der sogenannte Zweite Lombardenbund, die *societas et liga* von 1226, die, von 1195 aus gesehen, nach der gesetzten Frist von 30 Jahren beinahe pünktlich wiederbelebt wird, erscheint zunächst als Defensivbündnis zur Sicherung des Status quo gegen die befürchtete Intervention Friedrichs II. Indem sie sich dann immer mehr »militarisiert«, provoziert sie erst recht die Konfrontation mit dem Kaiser und natürlich die klassische Gegenreaktion, das Zusammenrücken der Städtegruppe um Cremona mit Pavia und Parma als den wichtigsten Stützen.

In den ersten Jahren nach 1226 sind die Aktionen der *societas Lombardia, Marchie et Romagne* ziemlich gut zu verfolgen. Sie beschränken sich keineswegs nur auf den militärischen Sektor, sondern umfassen daneben die zahlreichen Bundesversammlungen (*parlamenta, colloquia*), diplomatische Bemühungen zur Gewinnung neuer Bundesgenossen, die Verhängung von Repressalien und Bann gegen Feinde und unbotmäßige Mitglieder, vor allem aber auch Vermittlungsversuche bei innerstädtischen Konflikten (zum Beispiel auch in Verona) und Schiedsverfahren bei Gebiets- und Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Kommunen (die

29) Atti I 203 (1198); beteiligt sind: Mailand, Brescia, Mantua, Verona, Novara, Vercelli, Treviso (Como), vgl. L. SIMEONI, Note (wie Anm. 14), S. 8 u. 52 (Tabelle); BFW 12149 und 12153 beziehen sich beide auf dieses Bündnis und müssen als identisch zusammengezogen werden, vgl. schon C. CIPOLLA (Ed.), Documenti (wie Anm. 9), S. V mit Anm. 2.

30) Atti I 315 (1208); genannt werden: Mailand, Brescia, Piacenza, Lodi, Vercelli, Alessandria, Bologna; vgl. L. SIMEONI, Note (wie Anm. 14), S. 10 u. 52 (Tabelle), sowie den Bericht des Johannes Codagnellus, Annales Placentini (MGH SS rer. germ. in us. schol.). 1901, S. 34.

31) Sie erscheint nur noch in den Salva-Klauseln zwischenstädtischer Verträge, vgl. L. SIMEONI, Note (wie Anm. 14), S. 7 mit Anm. 4.

nicht alle Bundesmitglieder sein müssen) – alles in allem Tätigkeiten, in denen der Städtebund als übergeordnete Instanz mit gerichtlichen und normierenden Funktionen erscheint und die bei dem vielen Schlachtengetöse häufig übersehen werden³²). Im Laufe der 30er Jahre jedoch fallen die Nachrichten immer spärlicher aus, und nach dem mit der Niederlage bei Cortenuova erreichten absoluten Tiefpunkt kommt es mit der Belagerung und Eroberung von Ferrara (1240) möglicherweise zu einer letzten gemeinsamen Aktion der *societas* beziehungsweise großer Teile von ihr, die diesen Namen noch verdienen³³).

Wegen seiner großen räumlichen Ausdehnung und wegen der starken Auflösungskraft lokaler Sonderinteressen war der Zweite Lombardenbund von der traditionellen Führungsmacht Mailand nicht zusammenzuhalten. Dies gelang eigentlich nur mit dessen westlichem Teil, der *societas Lombardia* im engeren Sinn, das heißt dem harten Kern um Mailand mit Piacenza und Brescia sowie den von ihnen abhängigen kleineren Städten. Die der Mark Treviso und der Romagna blieben – je nach Lage der Dinge – mehr oder weniger eng angeschlossen und führten ein starkes Eigenleben. So ist auch die Fluktuation der Bundesmitglieder von Anfang an sehr beträchtlich und eigentlich auch immer schwer zu entscheiden, wer genau wann beziehungsweise wie lange dazugehört hat. Erscheinen im Jahr 1227 – neben den Markgrafen von Montferrat und Biandrate – noch 17 Städte (Mailand, Piacenza, Vercelli, Bologna, Faenza, Alessandria, Turin, Lodi, Bergamo, Brescia, Mantua, Verona, Padua, Vicenza, Treviso, Crema, Ferrara) als Mitglieder der *societas*, so verringert sich – ob durch Frontwechsel oder durch klugen Rückzug in vorübergehende Passivität beziehungsweise Neutralität, bleibt meist schwer zu sagen – deren Zahl auf den folgenden Versammlungen sehr rapide. Nach der Niederlage von Cortenuova (1237), wo praktisch nur die mailändische Gruppe der *Lombardia* gekämpft hat, besteht die *societas* vorübergehend nur noch aus Mailand, Piacenza und Brescia³⁴).

Diesem nicht nur militärischen Niedergang der *societas* entspricht auf der anderen Seite eine immer stärker werdende Einflußnahme der Päpste, die – was möglicherweise von Anfang an beabsichtigt war – versuchen, den Lombardenbund zu ihrem Kampfinstrument zu machen, und deren Legaten nach Cortenuova offen und offiziell die militärischen Operationen in Oberitalien leiten und koordinieren. Es ist deshalb nur kennzeichnend, wenn am 8. März 1252 – selbst unter den nach dem Tod des Kaisers total veränderten Rahmenbedingungen – auf einem *parlamentum* in Brescia die *ambaxatores et sindici* von Mailand, Alessandria, Mantua, Ferrara, des Markgrafen von Este und des Alberich da Romano, von Treviso, Bologna, Modena, Parma, Brescia sowie der »Außenpartei« von Piacenza, Cremona und Vercelli die *societas Lombardia, Marchie Trevisine et Romaniole* auf Veranlassung des Legaten Ottaviano degli Ubaldini noch

32) Vgl. Atti II 191 (1227), 213–215 (1228), 218 (1228), 223, 232 (1229), 244–246 (1231), 260 (1232), 333 (1235), 244 (1236), 381 (1239) sowie G. AGNELLI, Reclamo dei Lodigiani contro Piacenza ai rettori della seconda lega lombarda per la giurisdizione alla corte di Fombio. Anno 1227. In: Archivio Storico Lombardo ser. II, 10 (1893), S. 898–918.

33) BFW 13316a (1240).

34) Vgl. die Nennungen in MGH Const. II 109.110.112.113 (1227) und Atti II 244 (1231), 334 (1235).

einmal, und in dieser offiziellen Form zum letzten Mal, beschwören³⁵). Von der Freiheit der lombardischen Kommunen ist schon lange nicht mehr die Rede, es geht eigentlich nur noch darum, die militärischen Hilfskontingente der Städte für den Papst und insbesondere deren Finanzierung zu sichern. Mit dem Lombardenbund wie mit den anderen, zwischen gleichen Partnern und mit gegenseitiger eidlicher Selbstbindung geschlossenen Städtebündnissen sowie deren institutionell-organisatorischen Ansätzen scheint es um diese Zeit längst vorbei. Städtebünde gibt es zwar weiterhin, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, aber unter den veränderten Vorzeichen der Signorien und neuer Territorialbildungen degenerieren sie zu Instrumenten der Machtpolitik einzelner Dynasten sowie auch einiger weniger Städte.

Was in Oberitalien im Jahre 1226 noch einmal ins Leben gerufen worden war – zu der Zeit, als im Mittelrheingebiet die frühesten Versuche städtischer Bündnispolitik erkennbar werden und als weiter im Norden die Städte des Bistums Lüttich sich zusammenzuschließen beginnen – ist schon wieder zu Ende, bevor es am Rhein zum ersten großen Städte- und Landfriedensbund im deutschen Reichsgebiet kommt³⁶).

Allein, die schwierigen Versuche einer umfassenden, weiträumigen Städtepolitik, die Großbündnisse im Stile einer *societas Lombardie, Marchie et Romagne* oder einer *societas Tuscie*, sind ja nur die Spitze eines Eisbergs, keineswegs bloß militärische Kampfbündnisse, sondern auch der Versuch, neue Organisationsformen für einen sicheren *modus vivendi*, neue Reglements für die so konfliktträchtigen Beziehungen zwischen den Städten, für den Schutz des Schwächeren vor dem Stärkeren sowie für die Durchsetzung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten zu finden. Ein Versuch, der nur möglich ist, andererseits aber nicht unwesentlich davon behindert wird, weil unterhalb dieser Großformen eine Reihe von regionalen Bündnisssystemen und darunter wieder hunderte von bi- oder multilateralen Einzelbündnissen bestehen und weil man seit langem praktische, politisch-diplomatische Erfahrungen mit Städtebünden hat sowie nicht zuletzt über ein immer mehr verfeinertes juristisches Rüstzeug dafür im Vertragsrecht verfügen kann. – Um so mehr muß erstaunen, daß die italienischen Städtebünde noch nie zusammenfassend untersucht wurden, daß nicht einmal eine brauchbare Typologie der

35) Atti II, 1: 1251–1262, ed. M. F. BARONI u. R. PERELLI CIPPO. 1982, 59 (1252), vgl. auch schon 39 (1251); zu Kardinal Ottaviano Ubaldini, vgl. A. PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali (wie Anm. 1), S. 279–289. – Im Zusammenhang der Bündnisprojekte oberitalienischer Städte mit Karl von Anjou von 1265/66 wird im Mantuaner Codex (AS Mantova – Archivio Gonzaga B XXXIII.1), fol. 66, noch einmal ein Eidformular für das *sacramentum rectorum... societatis longobardie, marchie et Romanie* überliefert; vgl. BFW 14241, sowie C. CIPOLLA (Ed.), Documenti (wie Anm. 9), 37 ff. Es scheint dies eine letzte Reminiszenz und damit der (bisher) jüngste formale Beleg für die *societas Lombardie, Marchie et Romagne* überhaupt; vgl. auch die Annales Mantuani (MGH SS XIX), S. 24 (1266).

36) MGH Const. II 294 (1226); Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549. Bd. 1: Vom 13. Jhd. bis 1347, ed. K. RUSER. 1979, 207 (1226); vgl. E. ENGEL, Städtebünde im Reich von 1226 bis 1314 – eine vergleichende Betrachtung. In: Bürgertum-Handelskapital-Städtebünde. Hansische Studien. 3. 1975, S. 177 ff. und B. TÖPFER, Die Rolle von Städtebünden bei der Ausbildung der Ständeversammlung in den Fürstentümern Lüttich und Brabant. In: Städte und Ständestaat. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte. 26. 1980, S. 113 ff.; zum Rheinischen Bund von 1254/56 vgl. auch Anm. 43.

verschiedenen Vertrags- und Bündnisformen existiert, von einschlägigen Editionen ganz zu schweigen³⁷).

Der Konstanzer Friede erlaubt den Städten nicht nur die Erneuerung des Lombardenbunds, er bestätigt ihnen auch das Recht, einzelne *pacta* untereinander einzugehen³⁸). Für wie grundlegend die Kommunen die Möglichkeit einer solcherart freien ›Außenpolitik‹ eingeschätzt haben, das versinnbildlichen in ihrem Aufbau zahlreiche städtische Codices, neben den späteren Statutenbüchern die ›Grundgesetze‹ ihrer Zeit: Ob sie wie in Brescia *Liber poteris*, wie in Piacenza *Registrum magnum*, wie in Reggio *Liber grossus* oder bezeichnenderweise *Liber pax Constantie* heißen, sie gleichen sich darin, daß an den Anfang meist der Text des Konstanzer Friedens gesetzt wird, dem dann, oft systematisch geordnet, die zum Teil beträchtliche Masse der geschlossenen Bündnisverträge folgt. Wenn darunter der Lombardenbund nicht gerade häufig erscheint, beweist dies nur Realitätsinn und pragmatisches Verständnis, die sich nicht so leicht auf die große Politik, die Auseinandersetzungen zwischen der »Partei der Kirche« und der »Partei des Reichs«, fixieren lassen. Und es veranschaulicht, wie eindeutig die lokalen Interessen dominiert haben.

Der Bündnispolitik der lombardischen Kommunen fehlen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast vollständig jene programmatischen Züge, wie sie mit dem Etikett »Guelfen« und »Ghibellinen« oder auch mit den begrifflichen Kategorien ›bürgerlich‹ beziehungsweise ›antifeudal‹ zu umschreiben wären. Im Gegenteil, mit den Mitteln des Lehnrechts werden die Städte durch den Konstanzer Frieden im Verfassungsgefüge des Reiches gehalten und mit den Mitteln des Lehnrechts bauen sie oft auch ihre Herrschaft über den »contado«, ihr Territorium, aus. Auch ist es viel weniger eine prinzipielle Anti-Politik gegen den Kaiser, gegen das Reich, gegen fremde Eindringlinge und für die Unabhängigkeit, die Freiheit der Städte, als von den ideologischen Befangenheiten der ›Reichsgeschichte‹ oder des ›Nationalstaats‹ geleitete Historiker glauben machen möchten. Vielmehr scheinen der erste und zweite Lombardenbund mit dem propagandistischen Einsatz von Schlagworten wie *libertas* – allein der oben zitierte Brief macht dies deutlich – schon zur Zeit ihres Bestehens beziehungsweise unmittelbar danach von den Zeitgenossen – ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit – verklärt und ›mythisiert‹ worden zu sein.

Um der möglichen Fehleinschätzung vorzubeugen, derzufolge der Kampf Friedrichs II. gegen die oberitalienischen Städte beziehungsweise gegen den Papst das einzig und für alle

37) Immer noch grundlegend: L. A. MURATORI, *Antiquitates Italicae* (wie Anm. 27), Bd. 3, Diss. 30 (»De Mercatoribus et Mercatura«), Diss. 35 (»De Reppressaliis«), Bd. 4, Diss. 48 (»De Societate Lombardorum, aliisque Civitatum Italicarum, servandae libertatis caussa, et de Pace Veneta, et Constantiensi«), Diss. 49 (»De Civitatum Italicarum Foederibus ac Pacibus«), sowie, als regionale Edition, C. CIPOLLA (Ed.), *Documenti* (wie Anm. 9); daneben zahlreiche verstreute Einzelditionen; der Großteil der Bündnisverträge ist allerdings noch ungedruckt; vgl. auch. G. FASOLI, *La Lega Lombarda – Antecedenti, formazione, struttura*. In: *Probleme des 12. Jhdts. Vortr. u. Forsch.* 12. 1968, S. 143–160.

38) *Atti I* 139 (1183), S. 202 (Art. 25: *Pacta inter civitates societatis quondam facta nichilominus firma et rata permaneant*).

Bestimmende dieser Jahrzehnte gewesen sei, und um eine daraus leicht erwachsende Überbewertung des Lombardenbunds korrigieren zu können, genügt ein Blick auf den Pragmatismus sowie den Opportunismus der Bündnispolitik der Kommunen. Und auch der Blick auf einen anderen, theoretischen und eher banalen Zusammenhang kann dabei hilfreich sein: Städtebünde sind ein typisches Phänomen von Städtelandschaften. Sie können als Indiz gelten für eine bestimmte Entwicklungsstufe des Städtewesens einer Region, und zwar hinsichtlich der Ausgestaltung und Dichte des Städteneetzes, als auch hinsichtlich des erreichten politischen Reifegrads der einzelnen städtischen Siedlungen. Wie in der verfassungsmäßigen und topographischen Entwicklung einer jeden Stadt im kleinen, so spiegeln sich im großen auch in den Städtebünden jene fundamentalen Vorgänge wie politisch-sozialer Wandel, demographisches und wirtschaftliches Wachstum; und wie die Entwicklung der einzelnen Kommunen sowohl von inneren als auch von äußeren Faktoren bedingt bleibt, so wird auch der Städtebund neben den Einflüssen von außen durch eine gewisse Eigendynamik bestimmt.

Immer ist dabei ein Moment der Verdichtung, des ›Zusammenrückens‹ – innerhalb der Stadt wie von Stadt zu Stadt – sowie der Steigerung im Spiel. Die Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen immer wieder eine Neuordnung der Beziehungen im Innern wie nach außen, eine ständige Anpassung an sich wandelnde Verhältnisse notwendig. Vor diesem Hintergrund muß das Entstehen und das ewige Experimentieren der »Kommune« gesehen, und hier muß unter verfassungsgeschichtlichem Aspekt auch das Phänomen der Städtebünde – als Versuch des ›außenpolitischen‹ Interessenausgleichs auf Vertragsbasis – eingeordnet werden.

Dies gilt prinzipiell für alle Städtelandschaften, für alle Gebiete mit einem entwickelten Städtewesen, und um so mehr für Oberitalien, wo sehr autonome Gebilde von ›Stadt‹ – nicht zu Unrecht hat sich dafür ja der Terminus ›Stadtstaaten‹ eingebürgert – in zum Teil höchster Massierung anzutreffen sind. In weiten Teilen der Poebene liegt alle großräumige Herrschaftsausübung bei den Kommunen, ist alle Politik zwangsläufig auch städtische Politik, alle Bündnispolitik zwangsläufig auch städtische ›Außenpolitik‹.

Neben dieser ›Außenpolitik‹ – als dem das Ganze gleichsam absichernden Rahmen – konzentrieren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Kommunen ihre Tätigkeit im wesentlichen auf vier Aktionsfelder: den Ausbau der internen Organisation und der Institutionen (Wechsel vom Konsulat zum Podestat, Aufzeichnung von Statuten, bürokratische Verwaltungseinteilung mit befristeten Amtszeiten, gewählten Funktionären etc.); die weitgehende Ausschaltung der Bischöfe von jeder Herrschaft; die endgültige Unterwerfung des »contado« – zum Teil mit dem Instrumentarium lehnsrechtlicher Bindungen, aber auch mit ›ungleichen‹ Verträgen, in denen die Kommunen die Bedingungen diktieren – sowie die Anfänge seiner wirtschaftlich-fiskalischen Ausbeutung; schließlich auf den urbanistisch-architektonischen Ausbau der Städte mit öffentlichen Gebäuden, Plätzen, Befestigungsanlagen. Darin werden sie immer wieder gestört beziehungsweise mehr oder weniger stark beeinträchtigt durch zahlreiche andere Faktoren, Einflüsse und Ereignisreihen: die sogenannte Popolarbewegung, die Konflikte mit der Geistlichkeit, interne Parteikämpfe, das Konfliktfeld Kaiser-Papst,

den Lombardenbund, die Kreuzzugspolitik des Papstes, das Ketzerproblem, die Machtgelüste eines ›Proto-Signore‹ (zum Beispiel Ezzelin, Salinguerra oder der Markgraf von Este) oder die Expansionsgelüste ihrer Nachbarkommunen.

Auf diese Weise ergibt sich ganz von selbst ein großes Durcheinander, ein allgemeines Chaos, das möglicherweise recht einfachen Gesetzen wie ›Der nächste Nachbar ist der natürliche Feind‹ oder ›Der Feind es Feindes ist der natürliche Freund‹ gehorcht, das aber den modernen Betrachter deshalb so ratlos läßt, weil er nicht begreift, wie unter solchen Umständen überhaupt ein einigermaßen geregeltes Leben möglich war oder wie die – nebenbei in höchster Blüte stehende – gewerbliche Produktion, wie Handel und Verkehr funktionieren konnten. Gewiß folgt eine solche Sicht zu einseitig den Schilderungen der Chronisten, die ja gerade nicht den langweiligen Pragmatismus des Alltags beschreiben; aber im Idealfall, will sagen im schlimmsten Fall, konnte es in einer oberitalienischen Kommune um das Jahr 1220 tatsächlich folgendermaßen zugehen:

Der Podestà, der in eine Familienfehde zwischen zwei Adelsgeschlechtern zu unbekümmert eingegriffen hat, wird vertrieben und durch einen anderen ersetzt; darüber kommt es zum offenen Zwiespalt zwischen *populus* und *milites*, die sich mit jeweils eigenem Podestà, eigener Organisation, eigenem Gericht in jeweils einer Hälfte der Stadt festsetzen; die *milites* werden schließlich vertrieben oder ziehen freiwillig aus in die Nachbarstadt oder auf ihre *castella* und versuchen, die Straßenverbindungen zu sperren, unternehmen auch kleinere Überfälle und Plünderungen; diese *societas militum* schließt Bündnisverträge mit anderen Kommunen und Parteien; auch die *societas populi*, von einem Adeligen angeführt, sucht ebenfalls nach Verbündeten und erklärt sich einfach einseitig zur »Kommune«; inzwischen sorgt der ja auch noch existierende alte Podestà dafür, daß in der Stadt Gerichte und Verwaltung weiter funktionieren; an diesen wendet sich der Papst mit der Aufforderung, endlich die kirchenfeindlichen Artikel aus den Statuten zu entfernen, wenn die Stadt nicht das Interdikt riskieren wolle; die Organisation der Kaufleute, auf den Fortgang ihrer Geschäfte bedacht, will sich aus dem Konflikt zwischen Innen- und Außenpartei heraushalten und läßt dies öffentlich durch ihre Konsuln verkünden; die Notare schließen sich dem an; in den Organisationen der Handwerker, denen der einzelnen Viertel beziehungsweise Tore, in den Pfarreien und den zahlreichen Bruderschaften jedoch stehen sich die *partes* gegenüber; es kommt zu Attentaten, Straßenkämpfen; Helfershelfer der *Außeren* werden aus der Stadt verbannt, ihre Häuser und Türme zerstört, ihr Besitz beschlagnahmt; Vermittlungsversuche päpstlicher und königlicher Legaten scheitern, was diese jedoch nicht daran hindert, Interdikt und Bann zu verhängen; erst einer mächtigen Nachbarkommune gelingt schließlich die Einleitung eines Schiedsverfahrens zwischen den Parteien, die sich nach langem Hin und Her wieder vertragen; dies wird in einem umständlichen Vertragswerk festgehalten und von allen feierlich beschworen.

Was bei alledem besonders erstaunt, ist die Selbstverständlichkeit, mit der diese quasi autonomen Gruppierungen nebeneinander und gegeneinander agieren, gleichsam in Wahrnehmung eines ihnen ohne weiteres zustehenden Rechts, und ohne daß ihnen etwa Verrat, Friedensbruch oder Ungehorsam vorgeworfen wird, sowie die Problemlosigkeit, mit der die

Rückkehr der Ausgezogenen beziehungsweise Verbannten, die Rückerstattung beschlagnahmten Besitzes, die Entschädigung für Verluste offenbar vonstatten gehen. Und – was nicht minder erstaunen sollte – das Vorstehende habe ich nicht erfunden. Fast ganz genau so hat es sich in Piacenza damals tatsächlich zugetragen³⁹⁾.

Nicht zuletzt aus der Erfahrung solch täglichen Kleinkriegs, jener »conflittualità permanente«, wird verständlich, daß die Kommunen immer großen Wert darauf gelegt haben, gewaltsame Veränderungen zu verhindern, den Status quo mit Verträgen, von allen Beteiligten beschworenen Verträgen, zu sichern – vielleicht mit allzu großem Optimismus für die juristische Machbarkeit der Dinge. Für die fehlende oberste, von allen anerkannte und vor allem auch durchsetzungsmächtige Autorität sollte so Ersatz geschaffen werden. Dies gilt für die Kommune intern, aber auch für die »außenpolitische« Absicherung durch Städtebünde. Diese sind auf dem gleichen Prinzip aufgebaut, das auch die Kommune trägt (tragen soll): die Selbstbindung aller Beteiligten durch Eid, in einem beschworenen Vertrag⁴⁰⁾.

Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts gibt es solche Verträge zwischen oberitalienischen Städten. Diesen noch voran gehen die auch später immer wiederkehrenden beziehungsweise in andere Verträge inserierten »Wirtschaftsabkommen«, in denen Fragen um Münze, Zoll, Bau, Benutzung und Instandhaltung von Land- und Wasserwegen etc. geregelt werden. Zu diesen Verträgen geht die Initiative meist von den jeweiligen Kaufleuterverbänden aus, und es scheint so, als ob dabei – wie vielleicht im zwischenstädtischen Vertragswesen überhaupt – den Seehandelsstädten eine gewisse Vorreiterfunktion zukomme.

Diese bi- und multilateralen Bündnisse, ob sie nun *pax et societas*, *concordia*, *confederatio*, *conventio*, *sacramentum*, *securitas* oder *treugua* heißen, multiplizieren sich in der Folgezeit und entwickeln eine Vielfalt von Formen, die ohne Mühe mit dem Begriffsreservoir für die modernen »internationalen Beziehungen« zu umschreiben sind, wie zum Beispiel: Freundschaftsvertrag, Schutzvertrag, Beistandspakt, Hilfsabkommen, Stillhalteabkommen, Nichtangriffspakt, Waffenstillstand, Friedensvertrag, oder denen Distinktionen geläufig sind wie: Angriffskrieg, Verteidigungskrieg, Strafaktion, Provokation, Bündnisverpflichtung, Bündnisfall.

Mit der Zeit ergeben sich dann zum Teil regelrecht eingefahrene Bündnisbeziehungen zwischen einzelnen Städten (meist Nachbarn) und Städtegruppen, die allerdings nie stabil bleiben; und infolge dieser häufigen Schwankungen produziert die ständige Suche nach einem Bündnispartner das Gegenteil dessen, was beabsichtigt ist: die Bündnisssysteme werden – auch ohne die durch fremde Einflüsse verursachten Polarisierungen – immer verwickelter und unübersichtlicher (der ständig wachsende Umfang von Ausnahmeregelungen sowie die offenbar nötig werdende Aufblähung der Vorbehaltsklauseln machen dies deutlich), und die vielen

39) Johannes Codagnelli *Annales Placentini*, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. germ.), S. 68 ff; vgl. P. RACINE, *Plaisance du X^{ème} à la fin du XIII^{ème} siècle*. 3 Bde. 1980. Bd. 2, S. 724 ff.

40) Vgl. G. DILCHER, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*. NF 7. 1967, S. 147 ff.

›Ungereimtheiten«, die mangelnde Koordinierung, ja die Unmöglichkeit einer in allen Weiterungen widerspruchsfreien Vertragspolitik führen letztlich zur Entstehung neuer Konflikte. Die entscheidende Sprengkraft geht dabei von den Parteibündnissen aus, die eine Folge jener permanenten politischen Zellteilung in den Kommunen sind und durch die sich die Zahl der potentiellen Vertragspartner vervielfacht. Denn auch die *partes*, die Parteigungen des *populus* und der *milites* oder die der *intrinseci* und *extrinseci*, aber zum Teil auch die anderen selbständigen Gruppierungen innerhalb der Kommune suchen überall Verbündete, machen ihre eigene ›Außenpolitik‹, selbstverständlich auch mit Verträgen, was trotz aller Vorsichtsmaßnahmen immer wieder zu abweichenden Koalitionen, zum Hineingezogenwerden beziehungsweise zur Einmischung in den Streit anderer führt.

Bei aller vom jeweils besonderen Zweck bestimmten Vielfalt ist den zwischenstädtischen Verträgen ein Grundmotiv gemeinsam: die Anerkennung und Sicherung des Status quo durch gegenseitige Vereinbarung und die Abwehr von gewaltsamen Veränderungen. Beinahe stereotyp werden Garantien für Personen, Rechte, Besitz und Gebiet des Vertragspartners sowie Hilfe bei Übergriffen Dritter zugesagt. Dieses ständige Bemühen um vertragliche Garantien, um immer wieder von neuem notwendige, juristische Absicherung gegenüber Freund und Feind kann als Folge davon erklärt werden, daß Italien die Institution des Landfriedens nicht kennt. Möglicherweise gibt es südlich der Alpen so viele Bündnisse zwischen Städten, weil es keinen Landfrieden, keine – wenn auch nur postulierte – allgemeine Friedensgarantie gibt. Die dem »coniuratio«-Verbot Rechnung tragende Verbindung von Städtebund und Landfrieden, wie sie für das deutsche Reichsgebiet typisch ist, bleibt dort jedenfalls völlig unbekannt.

Neben dem optimistischen Glauben, durch zweiseitige Bündnisse beziehungsweise durch Vertragsabschlüsse die Welt berechenbarer machen zu können, verbirgt sich hinter all diesen Aktivitäten aber auch ein Element des Pessimismus, nämlich ein offenbar hochentwickeltes prinzipielles Mißtrauen. Daher das starke Bedürfnis, alles so zu lassen wie es ist, es auf dem Pergament der Verträge festzuschreiben, zu verhindern, daß einer zu mächtig wird, daß das ohnehin schwächliche Gleichgewicht, die mehr oder weniger ausbalancierten Macht- und Interessenkonstellationen, angetastet oder gar umgewandelt werden.

Trotzdem – und dies ist ein Zeichen für die Widersprüchlichkeit wie für die ungeheure Vitalität der Zeit – legen die Kommunen auf dem Feld der Bündnisbeziehungen eine gewisse Experimentierfreudigkeit an den Tag. Diese hat ihr Pendant in den ständigen Bemühungen um Neuschöpfung und Anpassung des institutionellen Rahmens der einzelnen Kommune, und sie zeigt sich nach außen – neben den Ambitionen einer weitausgreifenden städtischen Bündnispolitik – vor allem in den höchst bemerkenswerten Versuchen, zwei oder mehrere Kommunen, inklusive deren politische Führung und Verwaltungsorganisation, ganz miteinander zu verschmelzen. Dies ist der Fall bei der *coniunctio et unitas* vom Jahr 1223 zwischen Asti und Alba (sowie auch Alessandria), bei der Fusion von Jesi und Senigallia (in den Marken, 1256), die versprechen, *unum corpus, una universitas, una jurisdictio et una comunantia* sein zu wollen, sowie bei der *concordia et citainaticum* zwischen Mailand und Vercelli

von 1225 (1243, 1246), wobei im letzten Fall das Ungleichgewicht der Partner den Gedanken an einen derart verbrämten Unterwerfungsvertrag nahelegt⁴¹⁾.

Bisher war nur von Städten beziehungsweise Kommunen, das heißt großen, anonymen Gemeinschaften und deren Beziehungen die Rede. Doch welcher Teil der Stadtgesellschaft wird von der »Kommune« jeweils repräsentiert? Wer waren die Menschen, die diese Städtebündnisse gewollt haben? In wessen Interesse und von wem wurden sie geschlossen? Diese Fragen sind zur Zeit noch kaum zu beantworten. Nicht allein, weil Voruntersuchungen fehlen, weil die Information durch die Quellen ebenso spärlich wie pauschal ausfällt, sondern weil die wahren Hintergründe unbekannt bleiben. Denn die Interessengruppen, die Pressure-groups, die »Parteien« sind keine Institutionen, sie verbergen sich oft – und zudem unter schwankender Zusammensetzung – hinter anderen Organisationsformen beziehungsweise sind dort zu vermuten, meist jedenfalls nicht exakt zu fassen⁴²⁾.

Gewiß weiß man, daß die Städtebünde viel Mobilität, Disponibilität, Erfahrung, einen großen personellen Aufwand an Männern im »diplomatischen Dienst« und an Juristen, an Geld sowie – als »ultima ratio« – zuweilen auch an militärischem Personal sowie für die Organisation der Kriegführung erfordert haben. Man kennt meist die Namen der Mitglieder der Kommissionen, der an den Verhandlungen und Vertragsabschlüssen Beteiligten, der *ambaxatores*, der *sindici*, der *rectores* oder der *sapientes*, das heißt der rechtsgelehrten Experten – allesamt Vorläufer von »Berufsdiplomaten« und, nimmt man die auswärtigen Podestà noch hinzu, von »Berufspolitikern«. Häufig handelt es sich dabei um Richter, Kaufleute und Adlige, die fast immer zu zweit agieren und die mit Beglaubigungsschreiben, Geld sowie genauen Instruktionen ausgestattet werden und nach Ende der Mission einen Rechenschaftsbericht erstatten müssen. Aber über deren soziales Umfeld ist noch sehr wenig bekannt, und wo die eigentlichen Entscheidungen gefallen sind, bleibt ohnehin verborgen, außer der Tatsache, daß im Rat darüber abgestimmt wurde.

Man weiß andererseits auch – und dies führt zu einem weiteren grundsätzlichen Problem –, daß es neben den vertraglichen Bindungen auch andere, informelle Möglichkeiten der Einflußnahme, der »Außenpolitik« gegeben hat, zum Beispiel über die vielen freiwillig gegangenen oder exilierten »Parteien« beziehungsweise über die Person eines Legaten oder eines auswärtigen Podestà, der, wenn er geschickt (!) war, sicher einiges für seine Heimatstadt bewirken konnte, und nicht zu vergessen die Gerichtsverfahren, Schiedskommissionen und Juristengutachten. Aber auch hier bleiben dem methodischen Zugriff des Historikers meist enge Grenzen gesetzt. Außerdem ist oft nur schwer zu klären, ob ein Bündnisvertrag tatsächlich in Kraft getreten und – falls die Listen der Schwörenden vorliegen oder falls er in die Statuten

41) E. ARTIFONI, La »coniunctio et unitas« astigiano-albese del 1223–1224. Un esperimento politico e la sua efficacia nella circolazione di modelli istituzionali. In: Bollettino storico-bibliografico subalpino 83 (1980), S. 105–126, S. 115 f.; Atti II 102 (1223), 138 (1225), 422 (1243), 473 (1246); für ähnliche Verträge, schon aus der 1. Hälfte des 12. Jhdts., vgl. G. FASOLI, La Lega Lombarda (wie Anm. 37), S. 148 f.

42) Vgl. J. HEERS, Partiti e vita politica nell'Occidente medievale. 1983, S. 10 ff.

aufgenommen worden ist – ob er danach auch eingehalten wurde. Denn der Text eines Vertrags ist die eine, seine Wirksamkeit eine andere Sache.

Daß die Städtebünde überall letztlich gescheitert sind, ist schon beinahe ein geflügeltes Wort. Auch in Italien, auch für den Lombardenbund steht am Ende eine negative Bilanz. Doch für die Vergabe des Prädikats ›erfolgreich‹ beziehungsweise ›ohne Erfolg‹ bleibt eigentlich immer der Anspruch entscheidend, der zuvor an eine Sache gestellt worden ist. Man macht es sich sicher zu einfach, wenn man sagt: Der erste Lombardenbund war erfolgreich, weil er bei Legnano gesiegt, und der zweite war ohne Erfolg, weil er bei Cortenuova verloren hat. Vielleicht sollte man auch die Städtebünde nicht nur daran messen, was sie aktiv bewirkt, sondern vielmehr auch daran, was sie verhindert haben?

Der Lombardenbund und daneben die vielen anderen italienischen Städtebünde waren ein verfassungsgeschichtliches Experiment und auch als solche eine Zeitlang ein ernstzunehmender politischer Faktor. Sie sind gescheitert – wie ja auch das Experiment »Kommune« gescheitert ist –, weil sie das, wogegen sie gerichtet waren, nicht aufhalten konnten, weil sie auf Vereinbarung, auf Konsens gesetzt, weil sie Interessenausgleich für möglich gehalten haben in einer Welt der ungleichen Voraussetzungen, wo es Starke und Schwache, wechselnde Interessenkonstellationen, Machtgelüste und Hegemoniestreben gibt – letztlich vielleicht an den utopischen Elementen ihrer theoretischen Grundlage, dem Glauben an die Macht des Vertragsrechts. Und es scheint kaum zufällig, wenn mit dem Experiment der Kommune um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch das einer zwischenstädtischen Bündnis- und Ausgleichspolitik zu Ende geht.

Zum Schluß bleibt die Frage: Wenn der Lombardenbund, wenn die anderen Städtebünde in Italien zu den historischen Experimenten gehören, die nicht überlebt haben, denen der Erfolg versagt geblieben ist, haben sie dann wenigstens etwas inspiriert? Ging von ihrem Beispiel, von den Erfahrungen mit ihnen etwas aus oder haben sie vielleicht sogar über Italien hinaus auf andere Städtelandschaften als Vorbild gewirkt? Der Verfasser der Altaicher Annalen jedenfalls ist davon überzeugt. Bei der Schilderung der *societas* der rheinischen Städte von 1254, die sich auch einen *capitaneus* gewählt und den Adel zum Beitritt gezwungen hätten, kommt er zu dem Schluß, daß diese *pax* – die jedoch nicht lange gehalten habe – *more lombardicarum civitatum* geschlossen worden sei⁴³). Für ihn war die Sache offensichtlich klar, für den Historiker ist die Frage noch offen.

43) *Annales Altahenses* (MGH SS XVII), S. 397; vgl. K. RUSER (Ed.), *Urkunden und Akten* (wie Anm. 36), S. 194 u. Nr. 212; dazu jetzt E. VOLTMER, *Der Rheinische Bund (1254–1256). Eine neue Forschungsaufgabe?* In: *Propter culturam pacis... Um des Friedens willen. Der Rheinische Städtebund von 1254/56. Katalog zur Landesausstellung in Worms. 1986*, S. 117–143.